

## GEÄNDERTE FRAGEN AUS DEM FEUERWEHRWESEN

**2. Was beinhaltet das Niederösterreichische Feuerwehrgesetz (NÖ FG)?**

Die landesgesetzliche Regelung der örtlichen und überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei, sowie des Feuerwehrwesens.

**5. Was sind Maßnahmen der Feuerpolizei?**

Das sind Maßnahmen die der Brandverhütung, dem vorbeugenden Brandschutz und Bekämpfung von Bränden dienen, sowie Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und die Mitwirkung bei Erhebungen über die Brandursache.

**7. Welche Aufgaben hat die Feuerwehr?**

Die Brandverhütung, der vorbeugende Brandschutz, die Brandbekämpfung sowie die Mitwirkung bei der Brandursachenermittlung

Die Verhinderung, Minderung oder Beseitigung sonstiger Gefahren gemäß der örtlichen Gefahrenpolizei

Sie hat für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen.

**8. Wo ist die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen geregelt?**

In den Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung.

**18. Wie oft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen?**

Nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Sie ist überdies einzuberufen, wenn entweder ein Drittel der Feuerwehrmitglieder oder der Bürgermeister dies verlangen.

**19. Wem obliegt die Vertretung und Führung der Feuerwehr?**

Dem Feuerwehrkommandanten.

Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung und Führung in folgender Reihenfolge:

erster Feuerwehrkommandantstellvertreter

zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter (wenn vorhanden)

Leiter des Verwaltungsdienstes

ranghöchstes Feuerwehrmitglied.

**20. Welche wichtigen Aufgaben hat der Verwaltungsdienst der Feuerwehr?**

Ausführung aller schriftlichen Arbeiten wie Mitgliederverzeichnis, Protokollführung, Statistik, Einsatzberichte, Kassenführung, Inventarverzeichnis etc.

### 23. Was sind Chargen?

Chargen sind ernannte Feuerwehrmitglieder, welche eine bestimmte Aufgabe innerhalb der Feuerwehr übertragen bekommen haben.

Dies sind:

Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)

Zugs- und Zugtruppkommandant

Gruppenkommandant

Fahrmeister und Gehilfe des Fahrmeisters

Zeugmeister und Gehilfe des Zeugmeisters

Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes und Gehilfe des LDV

### 33. Wer kann in einer Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst versehen?

Aktiven Dienst können Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige persönliche Eignung besitzen und gegen sie kein Ausschließungsgrund gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992 vorliegt.

Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

### 36. Wie erfolgt der Austritt aus der Feuerwehr?

Durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten.

### 37. Wann liegt ein Disziplinarvergehen vor?

Wenn ein Feuerwehrmitglied schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens schädigt.

### 38. Wann erfolgt die Überstellung eines aktiven Feuerwehrmitgliedes in den Reservestand?

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres,  
über Ansuchen nach mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,  
bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.

### 41. Wann ist ein Stimmzettel bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantstellvertreters gültig?

Gültig sind Stimmzettel, welche einen Namen eines eingebrachten gültigen Wahlvorschlages aufweisen und aus denen zweifelsfrei die Willensäußerung des Wählers erkennbar ist.

### 42. Innerhalb welcher Zeit hat ein neu gewählter Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantstellvertreter die erforderlichen Module zu absolvieren?

Innerhalb von 2 Jahren muss der Neugewählte die laut Dienstanweisung erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

**43. Wer ist Einsatzleiter der Feuerwehr im örtlichen Einsatzbereich?**

Der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge:  
der erste Feuerwehrkommandantstellvertreter  
der zweite Feuerwehrkommandantstellvertreter (wenn vorhanden)  
die weitere Vertretung wird durch den Feuerwehrkommandanten in einer  
Einsatzleiterliste festgelegt.

**46. Wann darf nach einem Brandeinsatz mit Aufräumarbeiten begonnen werden?**

Nach Beendigung der Brandursachenermittlung.

**47. Durch wen sind nach einem Brandeinsatz die Aufräumarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen?**

Durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.

**49. Wer sind die Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes?**

Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrrat und Landesfeuerwehrtag,  
Bezirksfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandanten.

**50. Was ist der NÖ Landesfeuerwehrverband?**

Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister  
eingetragenen Feuerwehren. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

**52. Wie ist der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren?**

Der Dienstweg führt vom Feuerwehrkommando über  
Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, das Abschnitts- und Bezirks-  
feuerwehrkommando zum Landesfeuerwehrkommando.